16 Kirchendiener und Hausmeister

Vergütungsgruppe VIII

- 1. Kirchendiener und Hausmeister.
- 2. Kirchendiener und Hausmeister mit entsprechender handwerklicher Ausbildung oder einer ihrer Tätigkeit förderlichen Berufserfahrung.

Vergütungsgruppe VII

- Kirchendiener und Hausmeister wie Fallgruppe 2 mit schwierigem oder umfangreichem Arbeitsbereich (Anm.).
- 4. Kirchendiener und Hausmeister wie Fallgruppe 2 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
- 5. Kirchendiener und Hausmeister wie Fallgruppe 1 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VIb

6. Kirchendiener und Hausmeister wie Fallgruppe 3 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

Anmerkungen:

- ₁S c h w i e r i g e Tätigkeiten im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind z. B.
- a) Bedienung/Überwachung und Pflege von technischen Anlagen (z. B. Heizungs- und Lüftungsanlagen, Aufzüge, Schließanlagen, Verstärkeranlagen, Kopier- und Vervielfältigungsgeräte, Läuteanlagen, Türschließer) sowie Durchführung kleinerer handwerklicher Reparaturen.
- b) Tätigkeit an Kirchen, die als häufig besuchte Baudenkmäler von herausragender historischer oder künstlerischer Bedeutung besonderer Aufsicht und Pflege bedürfen.
- ₂Ein u m f a n g r e i c h e r Arbeitsbereich ist bei vollbeschäftigten Kirchendienern gegeben, wenn diese für Einsatz und Überwachung von angestellten Hilfskräften mit einem Arbeitsvolumen von mindestens 30 Wochenstunden verantwortlich sind.
- ³Beim s c h w i e r i g e n Arbeitsbereich genügt es, wenn der Umfang dieser Tätigkeit nicht nur geringfügig ist oder nicht nur gelegentlich anfällt. ⁴Der Umfang ist nicht mehr geringfügig, wenn er etwa 20% der Arbeitszeit (ohne Berücksichtigung der Arbeitsbereitschaft) in Anspruch nimmt.

07.02.2022 EKiBa

2 07.02.2022 EKiBa